

Gesetz über die Einführung des Frauenstimm- und - wahlrechts

vom 24. September 1972 (Stand 24. September 1972)

Das Volk des Kantons Obwalden erlässt,

gestützt auf Artikel 18 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾,

auf Antrag des Kantonsrates und in Vollzug des Landsgemeindebeschlusses vom 30. April 1972 betreffend die Gutheissung eines Volksinitiativbegehrens auf Einführung des Frauenstimmrechtes,

folgendes Gesetz:

Art. 1 *Grundsatz und Geltungsbereich*

¹ Die Frauen werden im Aktivbürgerrecht den Männern gleichgestellt.

² Diese Bestimmung gilt nur in kantonalen Angelegenheiten; die Festsetzung der politischen Rechte der Frau in kommunalen Angelegenheiten bleibt den Gemeinden vorbehalten.

Art. 2 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

Art. 3 *Vollzug*

¹ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

¹⁾ GDB 101.0

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
24.09.1972	24.09.1972	Erlass	Erstfassung	OGS 1974, 40

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	24.09.1972	24.09.1972	Erstfassung	OGS 1974, 40